

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen · Teil I

1982	Ausgegeben zu Wiesbaden am 31. März 1982	Nr. 5
Tag	Inhalt	Seite
18. 3. 82	Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen <i>Ändert GVBl. II 39-5</i>	65
26. 3. 82	Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz <i>GVBl. II 41-17</i>	66
4. 3. 82	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung des § 3 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes <i>Ändert GVBl. II 72-73</i>	72
22. 3. 82	Elfte Verordnung zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen <i>Ändert GVBl. II 52-23</i>	72
23. 3. 82	Verordnung über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben (Anlagenverordnung — VAWS) <i>GVBl. II 85-24</i>	74
3. 3. 82	Dritte Anordnung zur Änderung der Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers <i>Ändert GVBl. II 320-55</i>	83
25. 2. 82	Anordnung über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft und Technik <i>GVBl. II 320-85</i>	84

Verordnung zur Änderung der Ersten Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen*)

Vom 18. März 1982

Auf Grund des § 4 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 8. November 1954 (GVBl. S. 191), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), wird verordnet:

Artikel 1

§ 3 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 4. Dezember 1954 (GVBl. S. 271), geändert durch Gesetz vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 21), erhält folgende Fassung:

„§ 3

(1) Akteneinsicht wird nur noch Behörden gewährt. Auskünfte aus den Akten können den am Verfahren Be-

teiligten oder ihren Hinterbliebenen erteilt werden, soweit sie ein rechtlches Interesse glaubhaft machen.

(2) Die Benutzung der Akten der politischen Befreiung kann für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung nach Maßgabe der Benutzungsordnung für die Staatsarchive des Landes Hessen zugelassen werden, wenn ein Mißbrauch der dabei erlangten Kenntnisse nicht zu befürchten ist. Bei der Veröffentlichung der Forschungsergebnisse dürfen die Namen der am Verfahren Beteiligten und Hinweise, die deren Feststellung ermöglichen, nicht aufgenommen werden. Die Zulassung der Benutzung kann mit Auflagen versehen werden. Sie kann insbesondere ganz oder teilweise versagt werden, wenn durch sie berechnigte Interessen

*) Ändert GVBl. II 39-5

der am Verfahren Beteiligten oder von deren Angehörigen verletzt werden können.

(3) Bescheinigungen über die Durchführung der politischen Befreiung werden ausgestellt, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

(4) Zuständig für die Gewährung der Akteneinsicht und die Erteilung

von Auskünften nach Abs. 1, die Zulassung der Benutzung von Akten zu Zwecken der wissenschaftlichen Forschung nach Abs. 2 und die Ausstellung von Bescheinigungen nach Abs. 3 ist das Hauptstaatsarchiv in Wiesbaden."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. März 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Börner

Der Kultusminister
Krollmann

Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz

Vom 26. März 1982

Auf Grund der §§ 2, 4, 5 und 6 Abs. 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes vom 8. September 1969 (BGBl. I S. 1587), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Januar 1979 (BGBl. I S. 97), wird verordnet:

Erster Abschnitt

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

§ 1

Der auf die Gemeinden des Landes Hessen entfallende Anteil an der Einkommensteuer wird nach dem in der Anlage enthaltenen Schlüssel aufgeteilt.

§ 2

In Fällen kommunaler Neugliederung ist bis zur Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für die betroffenen Gemeinden

1. bei der Zusammenlegung von Gemeinden die Summe ihrer bisherigen Schlüsselzahlen,
2. bei der Teilung von Gemeinden die Schlüsselzahl der geteilten Gemeinde anteilig nach der auf den Zeitpunkt der Neugliederung fortgeschriebenen Bevölkerungszahl

den Rechtsnachfolgern zuzurechnen.

§ 3

(1) Den Gemeinden ist der ihnen zustehende Einkommensteueranteil jährlich bis zum 1. Februar des auf das Rechnungsjahr folgenden Jahres zuzuweisen.

(2) Bis zum 1. Mai, 1. August und 1. November jeden Jahres erhalten die Gemeinden Abschlagszahlungen für das vorangehende Kalendervierteljahr nach dem Istaufkommen in dem Vierteljahr.

*) GVBl. II 41-17

(3) Die Gemeinden erhalten im Dezember jeden Jahres eine Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung in Höhe der zum 1. November geleisteten dritten Abschlagszahlung abzüglich der zu diesem Zeitpunkt geleisteten dritten Abschlagszahlung auf die Gewerbesteuerumlage.

§ 4

(1) Die Ausgleichsbeträge im Sinne des § 4 Abs. 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes werden nach Ergänzungsschlüsselzahlen errechnet. Ergänzungsschlüsselzahlen sind die in einer Dezimalzahl ausgedrückten Anteile der einzelnen Gemeinden an dem nach § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes auf die Gemeinden des Landes entfallenden Steueraufkommen, um die die in der Anlage zu § 1 genannten Anteile zu hoch oder zu niedrig festgesetzt sind. Sie werden von dem Minister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Minister des Innern festgelegt und der Gemeinde mitgeteilt.

(2) Der Ausgleich findet jeweils zu den in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Terminen statt. Dabei sind die Ausgleichsbeträge der zu verteilenden Masse vorweg zu entnehmen oder zuzuführen.

Zweiter Abschnitt

Gewerbesteuerumlage

§ 5

(1) Die Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern übersenden die Anmeldungen der Gewerbesteuerumlage mit den Berechnungsgrundlagen bis zum 10. April, 10. Juli und 10. Oktober des Erhebungsjahres und bis zum 10. Januar des folgenden Jahres an die Oberfinanz-

direktion Frankfurt am Main. Die übrigen Gemeinden reichen diese Anmeldungen bis zum 5. April, 5. Juli und 5. Oktober des Erhebungsjahres und bis zum 5. Januar des folgenden Jahres beim zuständigen Landrat ein, der sie bis zu den in Satz 1 genannten Terminen an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main weiterleitet.

(2) Versäumt eine Gemeinde den Anmeldetermin, schätzt der Minister der Finanzen die Höhe der Gewerbesteuerumlage; sie ist in der Regel mindestens in Höhe des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer anzusetzen.

§ 6

(1) Die Gemeinden haben die Gewerbesteuerumlage jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres an die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main abzuführen.

(2) Nach § 6 Abs. 3 des Gemeindefinanzreformgesetzes sich ergebende Erstattungsbeträge werden von der Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main ausgezahlt.

§ 7

(1) Gelten mehrere Gewerbesteuerhebesätze in dem Gebiet einer Gemeinde, setzt sich die Gewerbesteuerumlage aus den für die jeweiligen Geltungsbereiche der Gewerbesteuerhebesätze gesondert zu ermittelnden Umlageteilbeträgen zusammen.

(2) Die Umlageteilbeträge werden in der Weise ermittelt, daß das Istaufkommen der Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag und dem Gewerbekapital aus dem Geltungsbereich des jeweiligen Gewerbesteuerhebesatzes durch diesen geteilt und mit dem in § 6 Abs. 2 des Gemeindefinanzreformgesetzes genannten Hundertsatz vervielfältigt wird.

§ 8

(1) Fehler bei der Berechnung der Gewerbesteuerumlage des laufenden Rech-

nungsjahres werden dadurch ausgeglichen, daß zum jeweiligen Anmeldetermin die bis dahin vereinnahmte Gewerbesteuer als Grundlage für die Berechnung der Umlage dient.

(2) Die Gewerbesteuerumlage eines Vorjahres ist nur dann zu berichtigen, wenn die berichtigte Umlage von der bisher ermittelten um mehr als Fünffzig Deutsche Mark abweicht. Die zu berichtigenen Beträge sind den Zahlen des laufenden Rechnungsjahres hinzuzurechnen oder von ihnen abzuziehen.

Dritter Abschnitt

Berechnung und Auszahlung

§ 9

(1) Die Hessische Zentrale für Datenverarbeitung errechnet die auf die Gemeinden entfallenden Anteile, die von den Gemeinden zu zahlende Gewerbesteuerumlage und die sich für die Zahlung ergebenden Beträge.

(2) Die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main unterrichtet die Gemeinden über ihren Anteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuerumlage und nimmt die Auszahlung vor.

Vierter Abschnitt

Schlußvorschrift

§ 10

Aufhebung bisherigen Rechts

Die Hessische Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz vom 21. Januar 1970 (GVBl. I S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1979 (GVBl. I S. 58)¹⁾, wird aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 26. März 1982

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Börner

Der Minister der Finanzen

Reitz

¹⁾ GVBl. II 41-15

Anlage
zur Hessischen Ausführungsverordnung zum Gemeindefinanzreformgesetz
Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils
an der Einkommensteuer von 1982 an (§ 1)

— Gebietsstand: 1. Januar 1982 —

Kreisfreie Städte		Schaafheim	0,001 0443
Darmstadt	0,028 7591	Seeheim-Jugenheim	0,003 1936
Frankfurt am Main	0,144 1644	Weiterstadt	0,003 3563
Kassel	0,034 6880		
Offenbach am Main	0,023 9877	Landkreis Groß-Gerau	
Wiesbaden	0,056 7960	Biebesheim am Rhein	0,000 9971
		Bischofsheim	0,002 4680
Kreisangehörige Gemeinden		Büttelborn	0,001 8881
REGIERUNGSBEZIRK DARMSTADT		Gernsheim	0,001 5012
Landkreis Bergstraße		Ginsheim-Gustavsburg	0,003 1465
Abtsteinach	0,000 3523	Groß-Gerau	0,004 2732
Bensheim	0,005 9677	Kelsterbach	0,003 1427
Biblis	0,001 3298	Mörfelden-Walldorf	0,006 7356
Birkenau	0,001 6875	Nauheim	0,002 1766
Bürstadt	0,002 7547	Raunheim	0,002 6072
Einhausen	0,000 7840	Riedstadt	0,002 8139
Fürth	0,001 3524	Rüsselsheim	0,014 9989
Gorxheimertal	0,000 7124	Stockstadt am Rhein	0,000 8045
Grasellenbach	0,000 3740	Trebur	0,002 0319
Groß-Rohrheim	0,000 5869		
Heppenheim (Bergstraße)	0,004 2118	Hochtaunuskreis	
Hirschhorn (Neckar)	0,000 6535	Bad Homburg v. d. Höhe	0,012 2665
Lampertheim	0,006 1345	Friedrichsdorf	0,004 4163
Lautertal (Odenwald)	0,001 1200	Glashütten	0,001 0580
Lindenfels	0,000 7333	Grävenwiesbach	0,000 5917
Lorsch	0,001 8767	Königstein im Taunus	0,003 7499
Mörtenbach	0,001 3595	Kronberg im Taunus	0,004 7376
Neckarsteinach	0,000 6660	Neu-Anspach	0,001 2740
Rimbach	0,001 1942	Oberursel (Taunus)	0,009 3311
Viernheim	0,005 9490	Schmitten	0,001 3029
Wald-Michelbach	0,001 4535	Steinbach (Taunus)	0,002 5169
Zwingenberg	0,000 8940	Usingen	0,001 8820
		Wehrheim	0,001 4314
Landkreis Darmstadt-Dieburg		Weilrod	0,000 7638
Alsbach-Hähnlein	0,001 1784		
Babenhausen	0,002 3375	Main-Kinzig-Kreis	
Bickenbach	0,000 8463	Bad Orb	0,001 1933
Dieburg	0,002 3020	Bad Soden-Salmünster	0,001 4773
Eppertshausen	0,000 9726	Biebergemünd	0,000 9225
Erzhausen	0,001 1426	Birstein	0,000 6518
Fischbachtal	0,000 3394	Brachtal	0,000 5758
Griesheim	0,003 8453	Bruckköbel	0,003 5832
Groß-Bieberau	0,000 6743	Erlensee	0,001 7786
Groß-Umstadt	0,002 9880	Flörsbachtal	0,000 2423
Groß-Zimmern	0,001 7054	Freigericht	0,001 9736
Messel	0,000 6301	Gelnhausen, Barbarossastadt	0,003 1758
Modautal	0,000 6070	Großkrotzenburg	0,001 2356
Mühlthal	0,002 4777	Gründau	0,001 5069
Münster	0,001 8762	Hammersbach	0,000 5885
Ober-Ramstadt	0,002 3523	Hanau	0,016 5261
Otzberg	0,000 8403	Hasselroth	0,001 0868
Pfungstadt	0,004 0768	Jossgrund	0,000 3513
Reinheim	0,002 6719	Langenselbold	0,001 6406
Roßdorf	0,002 1420	Linsengericht	0,001 2222
		Maintal	0,008 2346

Neuberg	0,000 8955
Nidderau	0,002 2271
Niederdorfelden	0,000 5558
Rodenbach	0,002 0838
Ronneburg	0,000 4114
Schlüchtern	0,001 9140
Schöneck	0,002 0305
Sinntal	0,001 1466
Steinau an der Straße	0,001 2355
Wächtersbach	0,001 4077

Main-Taunus-Kreis

Bad Soden am Taunus	0,004 8005
Eppstein	0,002 4368
Eschborn	0,004 6025
Flörsheim am Main	0,003 5260
Hattersheim am Main	0,005 0660
Hochheim am Main	0,003 1631
Hofheim am Taunus	0,007 8353
Kelkheim (Taunus)	0,006 4378
Kriftel	0,001 9808
Liederbach	0,001 6426
Schwalbach am Taunus	0,003 9704
Sulzbach (Taunus)	0,001 5957

Odenwaldkreis

Bad König	0,001 2459
Beerfelden	0,000 9430
Brensbach	0,000 6271
Breuberg	0,001 1525
Brombachtal	0,000 3952
Erbach	0,001 7248
Fränkisch-Crumbach	0,000 3569
Hesseneck	0,000 0965
Höchst i. Odw.	0,001 2735
Lützelbach	0,000 8047
Michelstadt	0,002 1826
Mossautal	0,000 2585
Reichelsheim (Odenwald)	0,001 0314
Rothenberg	0,000 3000
Sensbachtal	0,000 1118

Landkreis Offenbach

Dietzenbach	0,005 7002
Dreieich	0,009 8167
Egelsbach	0,001 8294
Hainburg	0,002 3356
Heusenstamm	0,004 2737
Langen	0,006 6688
Mainhausen	0,001 2266
Mühlheim am Main	0,005 1763
Neu-Isenburg	0,009 6997
Obertshausen	0,004 5913
Rodgau	0,006 9726
Rödermark	0,004 4723
Seligenstadt	0,003 3530

Rheingau-Taunus-Kreis

Aarbergen	0,001 0899
Bad Schwalbach	0,001 6877

Eltville am Rhein	0,002 8913
Geisenheim	0,002 0717
Heidenrod	0,000 8222
Hohenstein	0,000 8994
Hünstetten	0,001 1175
Idstein	0,002 9802
Kiedrich	0,000 5607
Lorch	0,000 6893
Niedernhausen	0,002 3330
Oestrich-Winkel	0,001 8348
Rüdesheim am Rhein	0,001 6376
Schlangenbad	0,001 1376
Taunusstein	0,005 3705
Waldems	0,000 7075
Walluf	0,001 1380

Wetteraukreis

Altenstadt	0,001 2967
Bad Nauheim	0,004 9291
Bad Vilbel	0,005 8030
Büdingen	0,002 5600
Butzbach	0,003 3242
Echzell	0,000 7362
Florstadt	0,001 1017
Friedberg (Hessen)	0,004 4056
Gedern	0,000 8751
Glauburg	0,000 4295
Hirzenhain	0,000 3831
Karben	0,003 6870
Kefenrod	0,000 2640
Limeshain	0,000 5904
Münzenberg	0,000 6341
Nidda	0,002 3652
Niddatal	0,001 3126
Ober-Mörlen	0,000 7654
Ortenberg	0,001 0661
Ranstadt	0,000 5382
Reichelsheim (Wetterau)	0,000 8679
Rockenberg	0,000 5226
Rosbach v. d. Höhe	0,001 8107
Wölfersheim	0,001 1904
Wöllstadt	0,000 8304

REGIERUNGSBEZIRK GIESSEN**Landkreis Gießen**

Allendorf (Lumda)	0,000 5135
Biebertal	0,001 6656
Buseck	0,001 6844
Fernwald	0,001 0018
Gießen	0,012 5967
Grünberg	0,001 5496
Heuchelheim	0,001 1917
Hungen	0,001 6566
Langgöns	0,001 2325
Laubach	0,001 2726
Lich	0,001 7068
Linden	0,001 7619
Lollar	0,001 3893
Pohlheim	0,002 1013
Rabenau	0,000 7146
Reiskirchen	0,001 1004

Staufenberg	0,001 1318	Kirchhain	0,002 0226
Wettenberg	0,001 8079	Lahntal	0,000 7546
Lahn-Dill-Kreis		Lohra	0,000 6477
Aßlar	0,001 7946	Marburg	0,010 4568
Bischoffen	0,000 4181	Münchhausen	0,000 3736
Braunfels	0,001 4383	Neustadt (Hessen)	0,000 9673
Breitscheid	0,000 6142	Rauschenberg	0,000 4349
Dietzhölzatal	0,000 8998	Stadtallendorf	0,002 7705
Dillenburg	0,003 9562	Steffenberg	0,000 5406
Driedorf	0,000 6562	Weimar	0,000 8254
Ehringshausen	0,001 3622	Wetter (Hessen)	0,001 0017
Eschenburg	0,001 3014	Wohratal	0,000 2298
Greifenstein	0,000 8641		
Haiger	0,002 7941	Vogelsbergkreis	
Herborn	0,003 4527	Alsfeld	0,002 4381
Hohenahr	0,000 5553	Antrifttal	0,000 1982
Hüttenberg	0,001 1439	Feldatal	0,000 2677
Lahnau	0,001 2808	Freiensteinau	0,000 3000
Leun	0,000 6582	Gemünden (Felda)	0,000 3352
Mittenaar	0,000 7112	Grebenau	0,000 3293
Schöffengrund	0,000 7641	Grebenhain	0,000 5128
Siegbach	0,000 3703	Herbstein	0,000 4704
Sinn	0,001 0020	Homburg (Ohm)	0,000 9357
Solms	0,001 8339	Kirtorf	0,000 3435
Waldsolms	0,000 6005	Lauterbach (Hessen)	0,002 0579
Wetzlar	0,008 5863	Lautertal (Vogelsberg)	0,000 2532
		Mücke	0,001 0253
Landkreis Limburg-Weilburg		Romrod	0,000 3308
Bad Camberg	0,001 8361	Schlitz	0,001 1218
Beselich	0,000 5771	Schotten	0,001 1873
Brechen	0,000 8715	Schwalmtal	0,000 3821
Dornburg	0,000 9523	Ulrichstein	0,000 3032
Elbtal	0,000 2398	Wartenberg	0,000 4413
Elz	0,000 9731		
Hadamar	0,001 3232	REGIERUNGSBEZIRK KASSEL	
Hünfelden	0,001 0046	Landkreis Fulda	
Limburg a. d. Lahn	0,004 5499	Bad Salzschlirf	0,000 3147
Löhnberg	0,000 6319	Burghaun	0,000 6538
Mengerskirchen	0,000 5512	Dipperz	0,000 2670
Merenberg	0,000 2834	Ebersburg	0,000 3730
Runkel	0,001 1712	Ehrenberg (Rhön)	0,000 2463
Selters (Taunus)	0,000 9102	Eichenzell	0,000 9328
Villmar	0,000 8383	Eiterfeld	0,000 6925
Waldbrunn (Westerwald)	0,000 6138	Flieden	0,000 9026
Weilburg	0,001 9487	Fulda	0,008 6236
Weilmünster	0,001 3591	Gersfeld (Rhön)	0,000 5760
Weinbach	0,000 5827	Großenlüder	0,000 8496
		Hilders	0,000 4761
Landkreis Marburg-Biedenkopf		Hofbieber	0,000 5016
Amöneburg	0,000 4421	Hosenfeld	0,000 4196
Angelburg	0,000 4563	Hünfeld	0,001 7134
Bad Endbach	0,000 9546	Kalbach	0,000 5425
Biedenkopf	0,002 2928	Künzell	0,001 8203
Breidenbach	0,000 9819	Neuhof	0,001 2677
Cölbe	0,000 8422	Nüsttal	0,000 2141
Dautphetal	0,001 5649	Petersberg	0,001 9169
Ebsdorfergrund	0,000 9175	Poppenhausen (Wasserkuppe)	0,000 2572
Fronhausen	0,000 4794	Rasdorf	0,000 1350
Gladenbach	0,001 3943	Tann (Rhön)	0,000 4610

Landkreis Hersfeld-Rotenburg

Alheim	0,000 5214
Bad Hersfeld	0,004 5678
Bebra	0,001 9879
Breitenbach a. Herzberg	0,000 2021
Cornberg	0,000 1984
Friedewald	0,000 3188
Hauneck	0,000 4030
Haunetal	0,000 3288
Heringen (Werra)	0,001 3027
Hohenroda	0,000 4107
Kirchheim	0,000 3775
Ludwigsau	0,000 7141
Nentershausen	0,000 3936
Neuenstein	0,000 3103
Niederaula	0,000 6168
Philippsthal (Werra)	0,000 7040
Ronshausen	0,000 3146
Rotenburg a. d. Fulda	0,001 8495
Schenklengsfeld	0,000 5674
Wildeck	0,000 6765

Landkreis Kassel

Ahnatal	0,001 2912
Bad Karlshafen	0,000 5867
Baunatal	0,003 9442
Breuna	0,000 3858
Calden	0,000 8487
Emstal	0,000 6679
Espenau	0,000 6629
Fuldabrück	0,001 5311
Fuldatal	0,001 9941
Grebenstein	0,000 8044
Habichtswald	0,000 6502
Helsa	0,000 8619
Hofgeismar	0,001 9296
Immenhausen	0,001 0248
Kaufungen	0,001 5858
Liebenau	0,000 4195
Lohfelden	0,001 8680
Naumburg	0,000 5839
Nieste	0,000 2475
Niestetal	0,001 8819
Oberweser	0,000 4178
Reinhardshagen	0,000 6504
Schauenburg	0,001 5105
Söhrewald	0,000 6531
Trendelburg	0,000 6108
Vellmar	0,002 9053
Wahlsburg	0,000 2906
Wolfhagen	0,001 5809
Zierenberg	0,000 8337

Schwalm-Eder-Kreis

Borken (Hessen)	0,001 9910
Edermünde	0,001 0632
Felsberg	0,001 6180
Frielendorf	0,000 8594
Fritzlar	0,001 9650
Gilsberg	0,000 3036
Gudensberg	0,001 0466

Guxhagen	0,000 6886
Homberg (Efze)	0,001 9282
Jesberg	0,000 3048
Knüllwald	0,000 5345
Körle	0,000 3731
Malsfeld	0,000 5258
Melsungen	0,002 4175
Morschen	0,000 5060
Neuental	0,000 3907
Neukirchen	0,000 8433
Niederstein	0,000 6721
Oberaula	0,000 3748
Ottrau	0,000 2504
Schrecksbach	0,000 3165
Schwalmstadt	0,002 3530
Schwarzenborn	0,000 1197
Spangenberg	0,000 9408
Wabern	0,001 0201
Willingshausen	0,000 5334
Zwesten	0,000 3694

Landkreis Waldeck-Frankenberg

Allendorf (Eder)	0,000 6678
Arolsen	0,002 0018
Bad Wildungen	0,002 2984
Battenberg (Eder)	0,000 7214
Bromskirchen	0,000 1744
Burgwald	0,000 5792
Diemelsee	0,000 4293
Diemelstadt	0,000 5778
Edertal	0,000 7119
Frankenau	0,000 2766
Frankenberg (Eder)	0,002 0948
Gemünden (Wohra)	0,000 4139
Haina (Kloster)	0,000 4270
Hatzfeld (Eder)	0,000 4614
Korbach	0,003 3927
Lichtenfels	0,000 4047
Rosenthal	0,000 1925
Twistetal	0,000 4846
Vöhl	0,000 5813
Volkmarsen	0,000 7929
Waldeck	0,000 7824
Willingen (Upland)	0,000 6703

Werra-Meißner-Kreis

Bad Sooden-Allendorf	0,001 1580
Berkatal	0,000 2622
Eschwege	0,003 6200
Großalmerode	0,001 0594
Herleshausen	0,000 2971
Hessisch Lichtenau	0,001 9730
Meinhard	0,000 7863
Meißner	0,000 4438
Neu-Eichenberg	0,000 2354
Ringgau	0,000 3529
Sontra	0,001 0544
Waldkappel	0,000 6032
Wanfried	0,000 6327
Wehretal	0,000 6876
Weißborn	0,000 1235
Witzenhausen	0,002 3151

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Ausführung
des § 3 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes^{*)}**

Vom 4. März 1982

Auf Grund des § 3 Abs. 3 Satz 1 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 6. Dezember 1972 (GVBl. I S. 389; 1973 I S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GVBl. I S. 450), wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Ausführung des § 3 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes vom 12. Dezember 1978 (GVBl. I S. 702) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 wird der Klammerzusatz „(Anlage)“ durch die Worte „entsprechend der Verordnung zur Feststellung des Bedarfs an Schulstellen für die einzelnen Schulformen und Schul-

stufen vom 13. August 1979 (GVBl. I S. 208), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. April 1981 (GVBl. I S. 148), in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

2. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Regelbeihilfe bemißt sich nach dem in § 2 Satz 1, die Zusatzbeihilfe nach dem in § 4 Satz 2 des Ersatzschulfinanzierungsgesetzes ausgewiesenen Vom-Hundert-Satz des Berechnungssatzes.“

3. Die Anlage zu § 1 Abs. 1 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 4. März 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

^{*)} Ändert GVBl. II 72-73

**Elfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif
für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie
sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr
mit Kraftfahrzeugen in Hessen^{*)}**

Vom 22. März 1982

Auf Grund des § 84g des Güterkraftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2133, 2480), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953), und des § 3 Nr. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Güterkraftverkehrsgesetz vom 9. Dezember 1975 (GVBl. I S. 281), geändert durch Verordnung vom 9. November 1976 (GVBl. I S. 437), wird im Benehmen mit den Bundesministern für Verkehr und für Wirtschaft verordnet:

Artikel 1

Die Anlage B der Verordnung HE TS Nr. 3/73 über einen Tarif für die Beförderung von Gütern der Naturstein-Industrie sowie von Kies und Sand im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen in Hessen vom 14. September 1973 (GVBl. I S. 347), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1981 (GVBl. I S. 254), erhält folgende Fassung:

^{*)} Ändert GVBl. II 52-23

„Anlage B

Tarifsätze

§ 2

Entfernung in km bis	Mindestsätze pro t Gewicht der Ladung
	DM
1	2,33
2	2,56
3	2,73
4	3,07
5	3,34
6	3,64
7	3,80
8	3,98
9	4,15
10	4,33
12	4,60
14	4,95
16	5,12
18	5,40
20	5,57
23	6,02
26	6,42
29	6,71
32	7,05
35	7,51
38	7,73
41	8,12
44	8,47
47	8,87
50	9,50
55	10,17
60	10,62
65	11,43
70	11,88
75	12,51
80	13,24
85	13,87
90	14,60
95	15,17
100	15,96
105	16,66
110	17,33
115	18,07
120	18,75
je weitere an- gefangene 5 km	0,69".

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. April
1982 in Kraft.

Wiesbaden, den 22. März 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

**Verordnung
über Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen
wassergefährdender Stoffe und die Zulassung von Fachbetrieben*)
(Anlagenverordnung — VAWS)**

Vom 23. März 1982

Übersicht

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Lagerbehälter und Rohrleitungen
- § 3 Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- § 4 Anforderungen an Rohrleitungen
- § 5 Zuständigkeit für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 6 Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 7 Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung
- § 8 Eignungsfeststellung und andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen
- § 9 Weitergehende Anforderungen
- § 10 Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften
- § 11 Einbau und Aufstellung von Anlagen
- § 12 Sachverständige

ZWEITER TEIL

Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe

- § 13 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art
- § 14 Abfüllplätze
- § 15 Anlagen in Schutzgebieten
- § 16 Kennzeichnungspflicht, Merkblatt
- § 17 Befüllen und Entleeren
- § 18 Prüfung von Anlagen

DRITTER TEIL

**Lagern fester Stoffe;
Umschlagen fester und flüssiger Stoffe**

- § 19 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe
- § 20 Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe

VIERTER TEIL

Zulassung von Fachbetrieben

- § 21 Fachbetriebe
- § 22 Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen
- § 23 Voraussetzungen für die Zulassung und deren Widerruf
- § 24 Fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung

- § 25 Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden betrieblichen Ausstattung
- § 26 Betriebliche Veränderungen
- § 27 Wiederkehrende Prüfungen
- § 28 Vorläufig zugelassene Betriebe

FUNFTER TEIL

Bußgeldbestimmungen

- § 29 Ordnungswidrigkeiten

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

- § 30 Bestehende Anlagen, frühere Eignungsfeststellungen
- § 31 Anzeigen nach § 26 Hessisches Wassergesetz
- § 32 Inkrafttreten

Auf Grund des § 26 Abs. 2 und des § 126 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) wird im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, dem Sozialminister und dem Minister für Wirtschaft und Technik verordnet:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Verordnung gilt für Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nach § 19g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz — WHG — in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3018), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373), soweit sie nicht für die in § 19h Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz genannten Zwecke verwendet werden, sowie für Rohrleitungen, die dem Befördern wassergefährdender Stoffe innerhalb eines Werksgeländes dienen.

(2) Sofern nichts anderes bestimmt ist, gelten die nachfolgenden Vorschriften auch für einzelne Anlagenteile, insbesondere Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen.

§ 2

Lagerbehälter und Rohrleitungen

(1) Lagerbehälter sind ortsfeste oder zum Lagern aufgestellte ortsbewegliche Behälter. Kommunizierende Behälter gelten als ein Behälter.

*) GVBl. II 85-24

(2) Unterirdische Lagerbehälter sind Behälter, die ganz oder teilweise im Erdreich eingebettet sind; ihnen werden oberirdische Behälter gleichgestellt, die so aufgestellt sind, daß Undichtheiten nicht schnell und zuverlässig erkennbar sind.

(3) Für Rohrleitungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 3

Allgemein anerkannte Regeln der Technik

(1) Anlagen nach § 1 müssen in Einbau, Aufstellung, Unterhaltung und Betrieb sowie in ihrer Beschaffenheit, insbesondere technischem Aufbau, Werkstoff und Korrosionsschutz mindestens den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

(2) Als allgemein anerkannte Regeln der Technik im Sinne des Abs. 1 und des § 19g Abs. 3 Wasserhaushaltsgesetz gelten insbesondere die technischen Bestimmungen, die der Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten nach § 43 Abs. 2 Hessisches Wassergesetz eingeführt hat.

§ 4

Anforderungen an Rohrleitungen

(1) Rohrleitungen müssen so gebaut sein, daß Undichtheiten bei normalem Betrieb ausgeschlossen und im Schadensfall leicht und zuverlässig feststellbar sind. Die Wirksamkeit von Sicherheitseinrichtungen muß leicht überprüfbar sein. Alle Rohrleitungen sind so anzuordnen, daß sie gegen Beschädigung geschützt sind.

(2) Die Wasserbehörde kann vom Betreiber einer Rohrleitung den Nachweis der Sicherheit der Anlage durch geeignete Gutachten verlangen.

§ 5

Zuständigkeit für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

(1) Die Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 Wasserhaushaltsgesetz wird auf Antrag des Betreibers für eine einzelne Anlage, die Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz auf Antrag des Herstellers oder Einfuhrunternehmers für serienmäßig hergestellte Anlagen erteilt. Dem Antrag sind die zur Beurteilung der Anlage erforderlichen Unterlagen und Pläne, insbesondere bau- oder gewerberechtliche Zulassungen und Prüfzeichenbescheide beizufügen.

(2) Über Eignungsfeststellungen entscheidet die obere Wasserbehörde, über Bauartzulassungen entscheidet die oberste Wasserbehörde.

(3) Einer wasserrechtlichen Bauartzulassung bedarf es nicht, soweit für eine Anlage oder Anlagenteile

— im Einvernehmen mit der obersten Wasserbehörde eine verkehrs- oder gewerberechtliche Bauartzulassung oder eine bergrechtliche Bauartprüfung, oder

— eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung oder ein baurechtliches Prüfzeichen erteilt worden ist.

§ 6

Umfang von Eignungsfeststellung und Bauartzulassung

(1) Bauartzugelassene Anlagen bedürfen keiner Eignungsfeststellung.

(2) Sind nur Teile einer Anlage nicht einfacher oder herkömmlicher Art, so bedürfen nur sie einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung.

§ 7

Voraussetzungen für Eignungsfeststellung und Bauartzulassung (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 und 2 WHG)

(1) Eine Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller den Nachweis führt, daß mindestens ein den Bestimmungen der §§ 13, 19 und 20 vergleichbarer Sicherheitsgrad gewährleistet ist.

(2) In Ausnahmefällen kann eine Eignungsfeststellung auch dann erteilt werden, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse, insbesondere im Zusammenhang mit der Art der gelagerten Stoffe, die Anforderungen des § 19g Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz erfüllt sind, obwohl die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.

§ 8

Eignungsfeststellung und andere öffentlich-rechtliche Entscheidungen

Wird für ein Vorhaben, mit dem die Verwendung einer Anlage nach § 1 Abs. 1 verbunden ist, ein Verfahren zur Erteilung einer anderen öffentlich-rechtlichen Entscheidung durchgeführt, so bedarf es einer wasserrechtlichen Eignungsfeststellung nicht, wenn die andere öffentlich-rechtliche Entscheidung im Einvernehmen mit der Wasserbehörde ergangen ist.

§ 9

Weitergehende Anforderungen

Die Wasserbehörde kann an die Verwendung von Anlagen, die einfacher oder herkömmlicher Art sind oder für die eine Bauartzulassung erteilt ist, weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies zum Schutze der Gewässer vor Verunreinigung oder sonstiger nachteiliger Veränderung auf Grund besonderer Umstände erforderlich ist.

§ 10

Allgemeine Betriebs- und Verhaltensvorschriften (Zu § 26 Abs. 6 WHG)

Bei Schadensfällen und Betriebsstörungen sind Anlagen unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.

Dies gilt nicht, wenn eine Gefährdung von Gewässern nicht zu besorgen ist oder auf andere Weise zuverlässig verhindert werden kann.

§ 11

Einbau und Aufstellung von Anlagen

Anlagen, deren Verwendung nach § 19h Wasserhaushaltsgesetz nur nach Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung zulässig ist, dürfen vor deren Erteilung nicht eingebaut oder aufgestellt werden.

§ 12

Sachverständige (Zu § 19i Satz 3 WHG)

Sachverständige im Sinne des § 19i Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz und dieser Verordnung sind die Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 173, 229). Anerkennungen nach § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (VLwF) vom 7. September 1967 (GVBl. I S. 155), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Oktober 1973 (GVBl. I S. 392), gelten fort.

ZWEITER TEIL

Lagern und Abfüllen flüssiger Stoffe

§ 13

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art (Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 HWG)

(1) Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern für flüssige Stoffe, deren gesamter Rauminhalt in Gebäuden 300 Liter oder im Freien 1 000-Liter übersteigt, sowie alle Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern sind einfacher oder herkömmlicher Art:

1. hinsichtlich ihres technischen Aufbaus, wenn
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum stehen und
 - b) Undichtheiten der Behälterwände durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden, ausgenommen bei oberirdischen Behältern im Auffangraum, und
 - c) Auffangräume nach Buchst. a so bemessen sind, daß die dem Rauminhalt des Behälters, bei mehreren Behältern des größten Behälters, entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann. Abläufe des Auffangraumes sind nur bei oberirdischen Lagerbehältern zulässig; sie müssen durch Absperrventile gegen unbeabsichtigtes und unbefugtes Öffnen gesichert sein;
2. hinsichtlich ihrer Einzelteile, insbesondere bezüglich deren Werkstoff und Bauart, wenn sie den dafür eingeführten technischen Vorschriften

und Baubestimmungen entsprechen oder nach § 5 Abs. 3 eine Bauartzulassung oder ein Prüfzeichen erteilt wurde;

3. hinsichtlich ihrer baulichen Ausgestaltung, wenn sie gegen das Eindringen von Oberflächen- und Niederschlagswasser ausreichend geschützt sind.

(2) Rohrleitungen sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn sie den Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 entsprechen und

1. doppelwandig sind und Undichtheiten der Rohrwände durch einen zugelassenen Leckanzeiger selbsttätig angezeigt werden, oder
2. als Saugleitungen ausgebildet sind, in denen die Flüssigkeitssäule bei Undichtheiten abreißt, oder
3. aus einem Metall bestehen, bei dem Undichtheiten durch Korrosion nicht zu besorgen sind, oder
4. aus Stahl bestehen und durch kathodischen Korrosionsschutz und eine geeignete Isolierung eine der Nr. 3 vergleichbare Sicherheit vor Undichtheiten durch Korrosion bieten, oder
5. mit einem flüssigkeitsdichten Schutzrohr versehen oder in einem dichten Kanal verlegt sind und die auslaufende Flüssigkeit in einer Kontrolleinrichtung sichtbar wird; in diesem Fall dürfen die Rohrleitungen keine brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt unter 55° C führen.

(3) Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind, sind Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art.

(4) Kleinere als die in Abs. 1 genannten oberirdischen Anlagen gelten als Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art, sofern sie den hinsichtlich ihrer Einzelheiten eingeführten technischen Vorschriften und Baubestimmungen entsprechen.

§ 14

Abfüllplätze (Zu § 19g WHG)

Werden wassergefährdende flüssige Stoffe in Betriebsstätten regelmäßig abgefüllt, muß der Abfüllplatz so beschaffen sein, daß auslaufende Stoffe nicht in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden gelangen können.

§ 15

Anlagen in Schutzgebieten

(1) Im Fassungsbereich und in der engeren Zone von Schutzgebieten ist das Lagern und Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe unzulässig. Die obere Wasserbehörde kann für standortgebundene Anlagen mit oberirdischen Behältern und oberirdischen Rohrleitungen Ausnahmen zulassen, wenn überwie-

gende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) In der weiteren Zone von Schutzgebieten dürfen Anlagen nur verwendet werden, wenn sie in ihrem technischen Aufbau den Vorschriften des § 13 Abs. 1, 2 und 4 entsprechen. Der Rauminhalt einer Anlage mit unterirdischen Lagerbehältern darf 40 000 Liter, mit ausschließlich oberirdischen Lagerbehältern 100 000 Liter nicht übersteigen. Abweichend von § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. c müssen Auffangräume dem gesamten Rauminhalt der Anlage entsprechen; Abläufe des Auffangraumes sind auch bei oberirdischen Behältern nicht zulässig.

(3) Weitergehende Anforderungen, Beschränkungen oder Ausnahmen durch Anordnungen oder Verordnungen nach § 19 Wasserhaushaltsgesetz in Verbindung mit §§ 25, 41 und § 70 Hessisches Wassergesetz bleiben unberührt.

(4) Schutzgebiete im Sinne dieser Vorschrift sind

1. Wasserschutzgebiete nach § 19 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz,
2. Heilquellenschutzgebiete nach § 41 Hessisches Wassergesetz,
3. Überschwemmungsgebiete nach § 70 Hessisches Wassergesetz,
4. Gebiete, für die eine vorläufige Anordnung nach § 98 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz oder eine Veränderungssperre nach § 36a Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz erlassen ist.

Ist die weitere Zone eines Schutzgebietes unterteilt, so gilt als Schutzgebiet nur deren innerer Bereich.

§ 16

Kennzeichnungspflicht, Merkblatt

(1) Serienmäßig hergestellte Anlagen und Anlagenteile sind vom Hersteller mit einer deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnung zu versehen, aus der sich ergibt, welche Art wassergefährdender Stoffe in der Anlage gelagert oder abgefüllt werden darf.

(2) Der Betreiber von Anlagen zum Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe hat das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe“ (Anhang zu dieser Verordnung) an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage dauerhaft anzubringen und das Bedienungspersonal über dessen Inhalt zu unterrichten.

§ 17

Befüllen und Entleeren
(Zu § 19k WHG)

(1) Zum Befüllen und Entleeren müssen Rohre und Schläuche dicht und tropfsicher verbunden sein; bewegliche Leitungen müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

(2) Behälter in Anlagen zum Lagern von Heizöl EL, Dieselkraftstoff und Vergaserkraftstoffen dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Überfüllsicherung befüllt werden. Dies gilt nicht für oberirdische Behälter mit einem Rauminhalt von weniger als 1 000 Litern zum Lagern von Heizöl EL und Dieselkraftstoff.

(3) Behälter zum Lagern anderer wassergefährdender Flüssigkeiten dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen befüllt werden; dabei ist eine zugelassene Überfüllsicherung zu verwenden, die rechtzeitig vor Erreichen des zulässigen Flüssigkeitsstandes den Füllvorgang unterbricht oder akustischen Alarm auslöst.

(4) Auf Lagerbehältern, die mit festen Leitungsanschlüssen befüllt oder entleert werden können, muß der zulässige Betriebsüberdruck angegeben sein.

§ 18

Prüfung von Anlagen
(Zu § 19i Satz 3 WHG)

(1) Der Betreiber hat nach Maßgabe des § 19i Satz 3 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz prüfen zu lassen:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 40 000 Liter,
3. unterirdische Rohrleitungen.

Dies gilt nicht für Anlagen zum Lagern flüssiger Stoffe, die nur in erwärmtem Zustand pumpfähig sind.

(2) In Schutzgebieten müssen Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern mit einem Gesamtrauminhalt von über 1 000 Litern nach § 19i Satz 3 Nr. 1 bis 3 Wasserhaushaltsgesetz geprüft werden.

(3) Die Wasserbehörde kann wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung kürzere Prüffristen bestimmen oder die Prüfung auch für andere als in Abs. 1 und 2 genannten Anlagen vorschreiben; dies gilt auch für Anlagen, deren Eignung festgestellt ist. Sie kann im Einzelfall Anlagen nach Abs. 1 von der Prüfpflicht befreien, wenn auf Grund der örtlichen Verhältnisse und der Art der gelagerten Stoffe gewährleistet ist, daß eine von der Anlage ausgehende Gewässergefährdung ebenso rechtzeitig erkannt wird wie bei Bestehen der allgemeinen Prüfpflicht.

(4) Die Prüfungen nach den Abs. 1 und 2 entfallen, soweit die Anlage zu denselben Zeitpunkten oder innerhalb gleicher oder kürzerer Zeiträume nach anderen Rechtsvorschriften zu prüfen ist und der unteren Wasserbehörde ein Prüfbericht vorgelegt wird, aus dem sich der ordnungsgemäße Zustand der Anlage im Sinne dieser Verordnung und der §§ 19g und h Wasserhaushaltsgesetz ergibt.

Anhang

(5) Der Betreiber hat dem Sachverständigen vor der Prüfung die für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen vorzulegen. Der Sachverständige hat über jede durchgeführte Prüfung der unteren Wasserbehörde und dem Betreiber unverzüglich einen Prüfbericht vorzulegen.

(6) Die wiederkehrenden Prüfungen nach den Abs. 1 und 2 entfallen, wenn der Betreiber der unteren Wasserbehörde die Stilllegung der Anlage unter Vorlage der Bescheinigung eines Fachbetriebes über ihre ordnungsgemäße Entleerung und Reinigung anzeigt.

DRITTER TEIL

Lagern fester Stoffe; Umschlagen fester und flüssiger Stoffe

§ 19

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Lagern fester Stoffe
(Zu § 19h Abs. 1 WHG)

Anlagen zum Lagern fester wassergefährdender Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn die Anlagen eine gegen die gelagerten Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche haben und die Stoffe in

1. dauernd dicht verschlossenen, gegen Beschädigung geschützten und gegen Witterungseinflüsse und das Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder
2. in geschlossenen Lagerräumen gelagert werden. Geschlossenen Lagerräumen stehen überdachte Lagerplätze gleich, die gegen Witterungseinflüsse durch Überdachung und seitlichen Abschluß so geschützt sind, daß das Lagergut nicht austreten kann.

§ 20

Anlagen einfacher oder herkömmlicher Art zum Umschlagen fester und flüssiger Stoffe

(Zu § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG)

Anlagen zum Umschlagen fester und flüssiger wassergefährdender Stoffe sind einfacher oder herkömmlicher Art, wenn

1. der Platz, auf dem umgeschlagen wird, eine gegen die Stoffe unter allen Betriebs- und Witterungsbedingungen beständige und undurchlässige Bodenfläche hat,
2. die Bodenfläche durch ein Gefälle, Bordschwellen oder andere technische Schutzvorkehrungen zu einem Auffangraum ausgebildet ist, der über ein dichtes Ableitungssystem an eine Sammel-, Abscheide- oder Aufbereitungsanlage angeschlossen ist, und
3. beim Umschlagen von flüssigen Stoffen und Schüttgut die Anlage zusätzlich mit Einrichtungen ausgestattet ist oder Vorkehrungen getroffen sind, durch die ein Austreten der Stoffe vermieden wird und

4. für die Einrichtungen und Schutzvorkehrungen eine Bauartzulassung oder ein Prüfzeichen erteilt worden ist.

VIERTER TEIL

Zulassung von Fachbetrieben

§ 21

Fachbetriebe
(Zu § 19i WHG)

(1) Betriebe, die gewerbsmäßig Anlagen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 für wassergefährdende Flüssigkeiten einbauen, aufstellen, instandhalten, instandsetzen oder reinigen, bedürfen der Zulassung durch die untere Wasserbehörde, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat.

(2) Hat ein Unternehmen mehrere Betriebsstätten oder Nebenbetriebe, so bedürfen diese jeweils einer gesonderten Zulassung als Fachbetrieb.

§ 22

Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen

(1) Die Zulassung von Fachbetrieben wird für folgende Anlagenarten in Verbindung mit einer oder mehreren Tätigkeitsgruppen erteilt:

Anlagenart 1:

Heizölverbraucheranlagen

Anlagenart 2:

sonstige Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen brennbarer flüssiger Stoffe mit Behältern

2.1 bis 100 m³

2.2 bis 1000 m³

2.3 über 1000 m³ Rauminhalt
je Behälter

Anlagenart 3:

wie Anlagenart 2, jedoch für nicht brennbare flüssige Stoffe.

(2) Die Tätigkeitsgruppen umfassen folgende Arbeiten an Behältern, Rohrleitungen, Sicherheits- und Fördereinrichtungen sowie sonstigen technischen Schutzvorkehrungen:

Tätigkeitsgruppe A:
Einbauen, Aufstellen

Tätigkeitsgruppe B:
Instandhalten

Tätigkeitsgruppe C:
Instandsetzen

Tätigkeitsgruppe D:
Reinigen.

(3) Die Zulassung kann auf Antrag auf einzelne Teile der Anlagenarten, insbesondere Lagerbehälter, Rohrleitungen, Sicherheitseinrichtungen und sonstige technische Schutzvorkehrungen beschränkt werden.

(4) Die Zulassung für die Tätigkeitsgruppen B und C schließt die Zulassung nach § 19i Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz zur Überwachung entsprechender Anlagen oder Anlagenteile ein.

§ 23

Voraussetzungen
für die Zulassung und deren Widerruf

(1) Fachbetriebe werden auf Antrag zugelassen, wenn

1. der Betriebsinhaber oder die vertretungsbefugten Personen und die zur Leitung des Betriebes bestellten Personen zuverlässig,
2. die für die technische Leitung des Betriebes verantwortlichen Personen fachlich geeignet und
3. die für eine ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten erforderlichen Einrichtungen im Betrieb vorhanden sind.

(2) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht oder nicht mehr vorliegen.

§ 24

Fachliche Eignung und ausreichende betriebliche Ausstattung

(1) Die fachliche Eignung muß für die Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen vorliegen, für die die Zulassung beantragt worden ist. Ihre Anerkennung setzt die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten nach Abs. 2 sowie eine mindestens dreijährige nicht untergeordnete Tätigkeit in einem Fachbetrieb voraus. Die Tätigkeit muß sich überwiegend auf die beantragten Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen bezogen und die erforderlichen Kenntnisse über die Anforderungen des Wasserrechts vermittelt haben. Sie darf nicht länger als zwei Jahre seit Antragstellung zurückliegen.

(2) Als fachlich geeignet gelten Personen, die

- a) in einem Handwerk nach Anlage A Nr. 16, 18, 19, 21, 32, 33 oder 34 der Handwerksordnung in der Fassung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 2), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juni 1981 (BGBl. I S. 572), die Meisterprüfung oder
- b) eine nach § 7 Abs. 2 der Handwerksordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen gleichwertige Prüfung abgelegt oder
- c) für die genannten Handwerke eine Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 Handwerksordnung erhalten haben; die Ausnahmegewilligung kann auf in § 22 genannten Anlagenarten und Tätigkeitsgruppen beschränkt sein,

oder vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten nachweisen.

(3) Die ausreichende betriebliche Ausstattung setzt Werkzeuge, Maschinen und Geräte in solcher Zahl und Beschaffenheit voraus, daß die technisch einwandfreie Ausführung der Arbeiten gewährleistet ist.

§ 25

Nachweis der fachlichen Eignung und der ausreichenden betrieblichen Ausstattung

(1) Die fachliche Eignung und die ausreichende betriebliche Ausstattung sind vom Antragsteller der Zulassungsbehörde durch eine Bescheinigung der Handwerkskammer oder der Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Betrieb seinen Sitz hat, nachzuweisen.

(2) Die Bescheinigung wird nach Vorlage der für die Beurteilung der Voraussetzungen nach § 24 erforderlichen Unterlagen erteilt. Vorzulegen sind einschlägige Prüfungsurkunden oder andere geeignete Unterlagen, aus denen sich ergibt, daß der Antragsteller über vergleichbare Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt. Der Tätigkeitsnachweis ist durch ein schriftliches Zeugnis des Betriebes, in dem der Antragsteller tätig gewesen ist, zu führen. Das Zeugnis muß Angaben über Dauer, Art und Umfang der Tätigkeit und über die Stellung im Betrieb enthalten; war der Antragsteller selbst Inhaber des Betriebes, so ist der Nachweis in anderer geeigneter Form zu erbringen.

(3) Zum Nachweis der ausreichenden betrieblichen Ausstattung hat der Antragsteller für die Erteilung der Bescheinigung eine schriftliche Erklärung über die Maschinen-, Geräte- und Werkzeugausstattung des Betriebes, gegliedert nach Anlagenart und Tätigkeitsgruppen, vorzulegen.

§ 26

Betriebliche Veränderungen

Der Betriebsinhaber hat der Zulassungsbehörde den Übergang des Betriebes auf einen anderen Inhaber, und das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebes bestellten Personen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Im Falle des Todes des Inhabers trifft die Verpflichtung denjenigen, der den Betrieb verantwortlich weiterführt.

§ 27

Wiederkehrende Prüfungen
(Zu § 191 Abs. 2 WHG)

Die wiederkehrenden Prüfungen nach § 191 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz werden von der Zulassungsbehörde durchgeführt. Der Betriebsinhaber hat auf Verlangen der Zulassungsbehörde durch Vorlage einer Bescheinigung der in § 25 Abs. 1 genannten Stelle oder des Sachverständigen nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder einer anderen von dem Minister für Landesentwicklung, Umwelt, Landwirtschaft und Forsten durch öffentliche Bekanntmachung benannten Stelle nachzuweisen, daß die Zulassungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen.

§ 28

Vorläufig zugelassene Betriebe

Vorläufige Zulassungen von Fachbetrieben nach § 191 Wasserhaushaltsgesetz erlöschen am 31. März 1983.

FUNFTER TEIL

Bußgeldbestimmungen

§ 29

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 116 Abs. 1 Nr. 20 Hessisches Wassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Auflagen in Entscheidungen nach §§ 5, 7, 8 oder § 15 Abs. 1 Satz 2 nicht oder nicht fristgemäß nachkommt oder einer vollziehbaren Anordnung nach § 9 zuwiderhandelt,
2. in Schutzgebieten entgegen § 15 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wassergefährdende flüssige Stoffe lagert oder umschlägt,
3. Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 nicht ausreichend kennzeichnet,
4. beim Befüllen und Entleeren von Anlagen entgegen § 17 Abs. 1 Rohre und Schläuche verwendet, die nicht dicht und tropfsicher verbunden sind,
5. Lagerbehälter ohne die nach § 17 Abs. 2 Satz 1 erforderlichen Abfüll- oder Überfüllsicherungen befüllt oder befüllen läßt,
6. eine Anlage entgegen § 18 oder § 30 Abs. 3 Satz 1 nicht oder nicht fristgemäß prüfen läßt,
7. Anlagen ohne die nach § 21 erforderliche Zulassung als Fachbetrieb gewerbsmäßig einbaut, aufstellt, instandhält, instandsetzt oder reinigt,
8. den Betriebsübergang oder das Ausscheiden der für die technische Leitung des Betriebes bestellten Personen entgegen § 26 nicht unverzüglich anzeigt,
9. eine Anlage vor Ablauf der Frist nach § 26 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz entgegen § 31 Abs. 5 in Betrieb nimmt.

SECHSTER TEIL

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 30

Bestehende Anlagen,
frühere Eignungsfeststellungen

(1) Diese Verordnung gilt auch für Anlagen, die bei Inkrafttreten dieser Vorschriften bereits eingebaut oder aufgestellt waren (bestehende Anlagen).

(2) Für Anlagen, die am 1. Oktober 1976 bestanden haben, gilt die Eignungsfeststellung als erteilt, wenn die Anlage dem damals geltenden Recht entsprach. Die Wasserbehörde kann auch an solche

Anlagen zusätzliche Anforderungen stellen, wenn dies nach § 19g Abs. 1 oder 2 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist.

(3) Der Betreiber hat bestehende Anlagen, die auf Grund dieser Verordnung erstmals einer Prüfung im Sinne des § 18 bedürfen, spätestens bis zum 31. Dezember 1982 durch einen Sachverständigen prüfen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung eine Ausnahme von der Prüfpflicht erteilt oder eine andere Frist für die erstmalige Prüfung bestimmt wird.

(4) Die Feststellung der Eignung mit allgemeiner Wirkung nach § 4 Abs. 1, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 5 der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten gilt als für den Geltungsbereich dieser Verordnung wirksame allgemeine Eignungsfeststellung bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer, längstens bis zum 31. Dezember 1989, für alle Anlagen fort, die bis zum 30. Juni 1983 eingebaut, aufgestellt oder umgerüstet werden.

(5) Anlagen, die nach § 26 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz erstmals anzeigepflichtig geworden sind, müssen bis spätestens 30. September 1982 bei der unteren Wasserbehörde angezeigt werden.

§ 31

Anzeigen

nach § 26 Hessisches Wassergesetz

(1) Rohrleitungen innerhalb eines Werksgeländes sowie Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe sind nach § 26 Hessisches Wassergesetz anzuzeigen.

(2) Von der Anzeigepflicht ausgenommen sind:

1. Anlagen mit einem Rauminhalt bis zu 300 l bei flüssigen und 5 000 l bei gasförmigen Stoffen,
2. Anlagen für feste Stoffe,
3. Oberirdische Rohrleitungen zur Beförderung wassergefährdender Stoffe mit einer Gesamtlänge bis zu 500 m.

(3) Die Anzeige nach Abs. 1 muß mindestens folgende Angaben über die Anlage enthalten:

1. Gemeinde/Gemeindeteil, Straße und Hausnummer, Flur und Flurstücksnummer, ober- oder unterirdisch,
2. Eigentümer und Betreiber,
3. Lagergut,
4. Art der Anlage, betriebliche Ausstattung, Schutzvorkehrungen und Zubehör (wie Rohrleitungen, Verbindungsstücke), Prüfzeichen, Zulassungen,
5. a) bei Behältern: Art und Zahl der Behälter, Rauminhalte, Werkstoffe, bauliche Ausführung des Auffangraumes,
b) bei Rohrleitungen: Gesamtlänge, Rauminhalt, Betriebsdruck, Werk-

stoffe, Art und Umfang von Entnahmestellen, mittlere Durchsatzmenge,

6. Verwendungszweck,
7. Zeitpunkt der Inbetriebnahme bzw. Stilllegung oder Umwidmung.

(4) Die Wasserbehörde kann zusätzliche Unterlagen anfordern, wenn dies zur Beurteilung des Vorhabens erforderlich ist.

(5) Die Inbetriebnahme anzeigepflichtiger Anlagen darf erst erfolgen, wenn die Wasserbehörde dem Vorhaben nicht innerhalb der Frist des § 26 Abs. 3 Hessisches Wassergesetz widersprochen hat.

§ 32

Inkrafttreten

(1) Aufgehoben werden:

1. die Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten¹⁾,
2. die Verordnung über Ausnahmen von der Anzeigepflicht nach § 26 Abs. 1 des Hessischen Wassergesetzes vom 19. Juni 1961 (GVBl. S. 86)²⁾,
3. § 2 Abs. 1 der Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 22. Februar 1978 (GVBl. I S. 148)³⁾.

(2) Diese Verordnung tritt am 1. April 1982 in Kraft.

Wiesbaden den 23. März 1982

Der Hessische Minister
für Landesentwicklung, Umwelt,
Landwirtschaft und Forsten
Schneider

1) GVBl. II 85-13
2) GVBl. II 85-8
3) GVBl. II 85-23

DER HESSISCHE MINISTER FÜR
LANDESENTWICKLUNG, UMWELT,
LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN

Anhang zu § 16 VAWS

Diese Anlage kann Grundwasser, Bäche, Flüsse und Seen gefährden

An gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage anbringen

MERKBLATT

Betriebs- und Verhaltensvorschriften für das Lagern wassergefährdender flüssiger Stoffe

1. Sorgfalt beim Betrieb!

In diese Anlage dürfen nur folgende Flüssigkeiten gefüllt werden:

.....
Für jeden Behälter und für Sicherheitseinrichtungen werden Betriebsanleitungen und behördliche Zulassungen mitgeliefert. Sie enthalten für den Betrieb wichtige Hinweise und sind zu beachten.

2. Vorsicht beim Befüllen und Entleeren!

Das Befüllen und Entleeren ist ununterbrochen zu überwachen. Behälter für Heizöl EL, Dieselmotortreibstoff und Ottomotortreibstoffe dürfen aus Straßentankwagen und Aufsetztanks nur unter Verwendung einer selbsttätig schließenden Abfüll- oder Überfüllsicherung befüllt werden. Behälter für Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff bis zu einem Rauminhalt von 1 000 l dürfen mit einer selbsttätig schließenden Zapfpistole befüllt werden.

Vor dem Befüllen ist zu prüfen, wieviel Lagerflüssigkeit der Behälter aufnehmen kann und ob die Sicherheitseinrichtungen, insbesondere der Grenzwertgeber, in ordnungsgemäßem Zustand sind.

Beim Befüllen ist unbedingt darauf zu achten, daß der zulässige Betriebsdruck nicht überschritten wird, um ein Bersten des Behälters und der Rohrleitungen zu vermeiden.

Es dürfen nur Rohre und Schläuche mit dichten tropfsicheren Verbindungen verwendet werden. Sie müssen in ihrer gesamten Länge dauernd einsehbar und bei Dunkelheit ausreichend beleuchtet sein.

3. Kontrolle aller Sicherheitseinrichtungen!
Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen müssen ununterbrochen wirksam sein. Wer selbst den Zustand der Anlage nicht beurteilen und Störungen nicht beheben kann, muß sich von einem Sachverständigen beraten lassen oder einen Wartungsvertrag mit einem zugelassenen Fachbetrieb abschließen.
4. Wartung durch Fachbetriebe!
Unternehmen, die Reinigungs-, Instandsetzungs- oder Instandhaltungsarbeiten ausführen, müssen als Fachbetrieb zugelassen sein. Beim Reinigen von Behältern verbleibende Rückstände und mit Lagerflüssigkeit gemischte Abfälle müssen gesammelt oder aufgefangen und so beseitigt werden, daß Gewässer nicht verunreinigt oder sonst in ihren Eigenschaften nachteilig verändert werden.
5. Anlage vom Sachverständigen prüfen lassen!
Der Betreiber einer Lagerungsanlage hat ihre Dichtigkeit und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen ständig zu überwachen. Er hat prüfpflichtige Anlagen zu den vorgeschriebenen Prüfzeitpunkten unaufgefordert und auf eigene Kosten durch Sachverständige überprüfen zu lassen. Dem Sachverständigen sind vor der Prüfung alle für die Anlage erteilten behördlichen Bescheide (z. B. Eignungsfeststellung, Bauartzulassung, Prüfzeichen) sowie die vom Hersteller ausgehändigten Bescheinigungen (z. B. Einbaubescheinigung, Gutachten über die Aggressivität des Bodens/Grundwassers, Bescheinigung über Fertigungsprüfungen) vorzulegen. Der Betreiber ist für die Vollständigkeit der Unterlagen verantwortlich.

Prüfpflichtige Anlagen sind:

1. Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern,
2. Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern von einem Gesamtrauminhalt über 40 000 l,
3. Anlagen, für welche eine Prüfung in einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung vorgeschrieben ist,
4. unterirdische Rohrleitungen.

Zeitpunkt der Prüfung (vom Betreiber zu veranlassen):

1. vor der ersten Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor der Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren.

Besonders festgelegte Prüfzeitpunkte nach der Bauartzulassung oder Eignungsfeststellung sind zu beachten.

In Wasserschutzgebieten sind Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern über 1 000 l Rauminhalt und mit unterirdischen Lagerbehältern prüfpflichtig:

1. vor Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung, vor Wiederinbetriebnahme einer länger als ein Jahr dauernden Stilllegung,
2. wiederkehrend,
 - Anlagen mit unterirdischen Lagerbehältern in Zeitabständen von 2 1/2 Jahren,
 - Anlagen mit oberirdischen Lagerbehältern ab einem Gesamtrauminhalt über 1 000 l, bei Lagerung von Heizöl EL und Dieselmotortreibstoff über 5 000 l in Zeitabständen von fünf Jahren.

Inbetriebnahmeprüfung am:

Wiederkehrende Prüfung am:

Bei Unfall oder Gefahr!

1. Anlage außer Betrieb nehmen!
2. Anlage entleeren, wenn nicht sicher feststeht, daß keine Flüssigkeit austritt!
3. Nächste Polizeidienststelle, Feuerwehr oder Wasserbehörde sofort anrufen!
4. Die Verpflichtungen nach Ziff. 1 bis 3 hat jeder, der die Anlage betreibt, instandhält, repariert, reinigt oder prüft. Zuwiderhandlungen können bestraft oder mit einem Bußgeld bis zu DM 100 000,— belegt werden.

Im Schadensfall verständigen:

Polizeidienststelle, Tel. Wasserbehörde, Tel.
Feuerwehr, Tel.

**Dritte Anordnung
zur Änderung der Anordnung
über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten
der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers*)**

Vom 3. März 1982

Auf Grund

1. des § 12 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes und § 1 Abs. 2 und 3 der Verordnung über die Zuständigkeiten bei der Ernennung, Abordnung und Versetzung der Beamten des Landes Hessen und der Beendigung des Beamtenverhältnisses vom 30. September 1963 (GVBl. I S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), und
2. des § 39 Abs. 3 Satz 1, des § 78 Abs. 1 Satz 1 und des § 79 Abs. 4 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 14. Dezember 1976 (GVBl. I S. 42), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 1981 (GVBl. I S. 30), wird bestimmt:

Artikel 1

Die Anordnung über Zuständigkeiten in Personalangelegenheiten der Beamten im Geschäftsbereich des Kultusministers vom 29. Januar 1975 (GVBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Anordnung vom 15. August 1979 (GVBl. I S. 215), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Regierungspräsidenten sind befugt, für ihren Geschäftsbereich:

1. nach § 85 a des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, über Anträge auf Teilzeitbeschäftigung,
2. nach § 92 a des Hessischen Beamtengesetzes bei Beamten, für deren Ernennung sie zuständig sind, über Anträge auf Arbeitszeitermäßigung und Beurlaubung,
3. nach § 94 des Hessischen Beamtengesetzes über Anträge auf Ersatz von Sachschäden zu entscheiden.“

2. In § 3 Nr. 1 und 2 werden die Worte „Wissenschaftliche Assistenten und Lektoren“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.

3. Als § 3 a wird eingefügt:

„§ 3 a

Den Präsidenten

der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main,

der Justus Liebig-Universität Gießen und

der Philipps-Universität Marburg

wird für ihren Geschäftsbereich, soweit in § 7 nichts anderes bestimmt ist, die Befugnis übertragen, nach § 78 Abs. 1 und § 79 Abs. 4 des Hessischen Beamtengesetzes Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis A 16 und C 1 bis C 4 die Übernahme einer Nebentätigkeit in Form eines Unterrichtsauftrages bei den am jeweiligen Universitätsklinikum bestehenden Schulen zur Ausbildung des medizinischen Heil- und Hilfspersonals im Umfang bis zu vier Wochenstunden anzuordnen oder zu genehmigen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Als Nr. 1 wird eingefügt:

„1. nach § 39 Abs. 3 Satz 1 des Hessischen Beamtengesetzes zu entscheiden, ob die Voraussetzungen des § 39 Abs. 1 des Hessischen Beamtengesetzes vorliegen und den Tag der Beendigung des Beamtenverhältnisses festzustellen,“

- b) Die bisherigen Nr. 1 und 2 werden Nr. 2 und 3.

5. In § 7 wird die Verweisung „§ 4 Nr. 2“ durch die Verweisung „§ 4 Nr. 3“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wiesbaden, den 3. März 1982

Der Hessische Kultusminister
Krollmann

*) Ändert GVBl. II 320-55

Herausgeber: Der Hessische Ministerpräsident —
Staatskanzlei — Wiesbaden.

Verlag: Verlag Dr. Max Gehlen GmbH & Co. KG,
Postfach 24 63, 6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1; Ruf:
(06172) 2 30 56; Postscheckkonto: Dr. Max Gehlen
228 48-607, Frankfurt (BLZ 500 100 60).

Druck: Tausubote, Buchdruckerei Dr. Alexander Krebs
GmbH & Co. KG, Bad Homburg vor der Höhe.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlags-
abonnement. Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbe-
stellungen für das nächste Kalenderjahr müssen späte-
stens am 1. November beim Verlag vorliegen. — Ein-
zelstücke können vom Verlag bezogen werden. —
Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und der-
gleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung
auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzlei-
stung.

Bezugspreise: Der jährliche Bezugspreis beträgt 68,—
DM einschließlich 4,15 DM Mehrwertsteuer. — Die
vorliegende Ausgabe Nr. 5 kostet 3,20 DM ein-
schließlich 6,5% Mehrwertsteuer zuzüglich Versand-
kosten.

Verlag Dr. Max Gehlen • Postfach 24 63
6380 Bad Homburg v. d. Höhe 1

Postvertriebsstück 1 Y 3228 A • Gebühr bezahlt

**Anordnung
über Zuständigkeiten für die Entscheidung über Widersprüche in Verfahren
nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes im Geschäftsbereich
des Ministers für Wirtschaft und Technik*)**

Vom 25. Februar 1982

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 22), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 553), in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856) und § 1 Satz 1 der Verordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 2. Oktober 1980 (GVBl. I S. 350) wird bestimmt:

§ 1

Den Regierungspräsidenten,
dem Hessischen Landesamt für Straßen-
bau,
dem Hessischen Oberbergamt und
dem Hessischen Landesvermessungsamt
wird für ihren Geschäftsbereich die Befugnis übertragen, über Widersprüche in Verfahren nach § 126 Abs. 1 des Beamtenrechtsrahmengesetzes zu entscheiden, soweit der Minister für Wirtschaft und Technik den Verwaltungsakt nicht selbst erlassen hat.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. April 1982
in Kraft.

Wiesbaden, den 25. Februar 1982

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
Hoffie

*) GVBl. II 320-85